



## INFO 3

### Das ungarische Steuersystem

In Ungarn werden im Wesentlichen folgende Steuern erhoben:

- Körperschaftsteuer („társasági adó“)
- Einkommensteuer („magánszemélyek jövedelemadója“)
- Umsatzsteuer („általános forgalmi adó“ [kurz: „áfa“])
- Verbrauchsteuer („fogyasztási adó“)
- Verbrauchsertragsteuer („jövedéki adó“)
- Örtliche Gewerbesteuer („iparűzési adó“)
- Grunderwerbssteuer („vagyonátruházási illetékek“)
- Innovationsabgabe („Innovációs járulék“)
- Energiesteuer („Energiaadó“)
- Umweltbelastungsabgabe („Környezetterhelési díj“)

#### I. Körperschaftsteuer (Gesellschaftsteuer)

Der Körperschaftssteuer unterliegen alle Unternehmen mit Ausnahme der Einzelgewerbetreibenden, also insbesondere alle Wirtschaftsgesellschaften (OHG, KG, GmbH, AG), aber auch Zweigniederlassungen und Betriebsstätten ausländischer Unternehmen, ausgeschlossen sind jedoch Zinseinkünfte, Lizenzgebühren und Honorare für künstlerische und sportliche Tätigkeiten.

Bemessungsgrundlage ist das anhand der Vorschriften des ungarischen Rechnungslegungsgesetzes in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesene handelsrechtliche Ergebnis vor Steuern korrigiert um Hinzurechnungen und Kürzungen.

Der Körperschaftsteuersatz beträgt 16% (seit 2004). Da das ungarische Rechnungslegungsrecht weniger vorsichtsorientiert ist als das deutsche, liegt die Bemessungsgrundlage der Körperschaftssteuer in Ungarn etwas höher als in Deutschland. Daher ist Belastung im direkten Vergleich etwas höher als 16%.

Gewinnausschüttungen von Gesellschaften, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten, die Empfänger im Ausland beziehen, unterliegen einer Quellensteuer (Dividendensteuer) von

regulär 20 %, im Falle eines deutschen Empfängers jedoch nur 15% (bzw. bei wesentlicher Beteiligung 5%).

## II. Einkommensteuer und Sozialabgaben

Einkommensteuer

jährliche Einkünfte in HUF	Steuersatz
0 – 800.000	18 %
ab 1.500.001	38 %

Die Einkommensteuer gilt nur für natürliche Personen, die in Ungarn steueransässig sind, d.h. sich mindestens 183 Tage im Kalenderjahr in Ungarn aufhalten.

Sozialabgaben

Lohnnebenkosten	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
Rentenversicherung	8,5 %	18 %
Krankenversicherung	3 %	11 %
Gesundheitszuschlag	-	HUF 3.450,- pro AN mtl.
Arbeitslosenversicherung	1 %	3 %
Arbeitgeberbeitrag Zum Ausbildungsfonds	-	1,5 %

## III. Umsatzsteuer

Ungarn verfügt über ein modernes Umsatzsteuersystem mit Vorsteuerabzug nach dem Vorbild des EU-Mehrwertsteuersystems. Steuerbar sind die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer in Ungarn gegen Entgelt erbringt, sowie der Eigenverbrauch des Unternehmers und Güterimporte.

Der Regelsteuersatz beträgt 25 %. Eine Reihe von Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs unterliegen einem ermäßigten Steuersatz von 15 %. Der niedrigste Steuersatz von 5 % wird u.a. bei Büchern und Medikamenten angewandt.

Unternehmer können die ihnen in Rechnung gestellte Vorsteuer von der Umsatzsteuerverbindlichkeit abziehen. Ein eventueller Differenzbetrag ist an das Finanzamt abzuführen bzw. wird von diesem unter bestimmten Voraussetzungen erstattet. Kleinunternehmen bis zu einem Umsatz von 4 Mio. HUF können zur Umsatzsteuerfreiheit optieren.

#### IV. Registrationssteuer für PKW

Mit dem EU- Beitritt Ungarns am 1. Mai 2004 wurde die Verbrauchssteuer für Pkw durch eine Registrationssteuer ersetzt, die auf neue oder importierte Fahrzeuge erhoben wird und vom ersten Eigentümer bzw. vom Importeur zu entrichten ist:

Die Verbrauchsteuer beträgt 10% für Pkw mit Katalysator bis 1600 cm<sup>3</sup>, 20% für Pkw mit Katalysator über 1600 cm<sup>3</sup>, 22% für Pkw ohne Katalysator bis 1600 cm<sup>3</sup> und 32% für Pkw ohne Katalysator über 1600 cm<sup>3</sup>, sowie 12% für Kaffee.

Fahrzeugdaten	Höhe der Steuer pro Fahrzeug	
	Umweltschutzkategorie 5 oder höher*	Umweltschutzkategorie niedriger als 5
Pkw mit Ottomotor bis 1100 cm <sup>3</sup> oder mit Dieselmotor bis 1300 cm <sup>3</sup> Hubraum	126.000 HUF	189.000 HUF
Pkw mit Ottomotor zwischen 1101 und 1400 cm <sup>3</sup> oder mit Dieselmotor zwischen 1301 und 1500 cm <sup>3</sup> Hubraum	189.000 HUF	284.000 HUF
Pkw mit Ottomotor zwischen 1401 und 1600 cm <sup>3</sup> oder mit Dieselmotor zwischen 1501 und 1700 cm <sup>3</sup> Hubraum	252.000 HUF	378.000 HUF
Pkw mit Ottomotor zwischen 1601 und 1800 cm <sup>3</sup> oder mit Dieselmotor zwischen 1701 und 2000 cm <sup>3</sup> Hubraum	410.000 HUF	615.000 HUF
Pkw mit Ottomotor zwischen 1801 und 2000 cm <sup>3</sup> oder mit Dieselmotor zwischen 2001 und 2500 cm <sup>3</sup> Hubraum	567.000 HUF	850.000 HUF
Pkw mit Ottomotor zwischen 2001 und 2500 cm <sup>3</sup> oder mit Dieselmotor zwischen 2501 und 3000 cm <sup>3</sup> Hubraum	819.000 HUF	1.229.000 HUF
Pkw mit Ottomotor zwischen 2501 und 3000 cm <sup>3</sup> oder mit Dieselmotor zwischen 3001 und 3500 cm <sup>3</sup> Hubraum	1.260.000 HUF	1.890.000 HUF
Pkw mit Ottomotor über 3000 cm <sup>3</sup> oder mit Dieselmotor über 3500 cm <sup>3</sup> Hubraum	1.890.000 HUF	2.835.000 HUF

\*) In die Umweltschutzkategorie 5 und höher fallen Fahrzeuge, die die EURO III Norm bzw. UN/EEC 83.05/B-D erfüllen.

## **V. Örtliche Gewerbesteuer**

Die Höhe der Gewerbesteuer wird von der jeweiligen Kommune einheitlich festgelegt. Die Obergrenze beträgt 2 %. Die Bemessungsgrundlage ist jedoch deutlich höher als bei der deutschen Gewerbeertragssteuer: Sie errechnet sich aus Umsatzerlösen und Zinserträgen vermindert um Subunternehmerleistungen, Wareneinstandskosten und die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe.

## **VI. Grunderwerbssteuer**

Die Grunderwerbssteuer ist als Gebühr ausgestaltet und beträgt 10 % des Verkehrswertes des Grundstücks. Bei der Übertragung von Wohnraum gelten Sätze von 2 (bis zum Verkehrswert von 4 Mio. HUF) bis 6 % (des 4 Mio. HUF übersteigenden Anteils) des Kaufpreises.

## **VII. Innovationsabgabe**

Die Innovationsabgabe wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2004 eingeführt und gilt für alle Unternehmen über 10 Beschäftigte. Die Bemessungsgrundlage ist identisch mit jener der Gewerbesteuer. Die Höhe der Innovationsabgabe steigt bis zum Jahr 2006 stufenweise an und beträgt 0,2% im Jahr 2004 sowie 0,25% bzw. 0,3% in 2005 und 2006.

Die Abgabe kann gemindert werden durch die direkten Kosten der eigener F&E-Tätigkeit des Unternehmens sowie durch von staatlich finanzierten Forschungseinrichtungen oder Non-Profit-Firmen eingekaufte F&E-Dienstleistungen.

## **VIII. Energiesteuer für Erdgas und Strom**

Die Energiesteuer wurde am 01.01.04 in Ungarn eingeführt. Steuerpflichtig sind Erdgas- und Stromversorgungsbetriebe sowie Energiehändler und –importeure für Ihre verkaufte bzw. importierte Energiemenge sowie Energiehersteller für ihren Eigenverbrauch an Energie. Die Höhe der Energiesteuer beträgt 186 HUF pro Megawatt Strom bzw. 56 HUF pro Gigajoule bei Erdgas.

## **IX. Luftbelastungs- sowie Wasserbelastungsgebühr**

Betriebe, deren Luftverschmutzungsquelle auf Grund einer besonderen Rechtsvorschrift meldepflichtig ist bzw. die Tätigkeiten mit wasserrechtlicher Genehmigung ausführen, sind seit 2004 zur Zahlung von Emissionsgebühren verpflichtet. Diese wird anhand von Art und Menge der Emissionen berechnet.

Januar 2005

Haftungsausschluss: Die oben stehenden Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für eventuelle Schäden, die sich aus der Verwendung dieser Informationen ergeben, übernehmen wir keine Haftung.